

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 31-40

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 31.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

In die dem Landtage in der vorigen Tagung vorgelegten Entwürfe

1. des Abänderungsgesetzes zum Volksschullehrerdienst-
einkommensgesetze vom 12. Juli 1921,
2. des Abänderungsgesetzes zum Beamtendienst-
einkommensgesetze vom 11. August 1920

waren bei der Verabschiedung auf Antrag der Staatsregierung unter Artikel 5 des ersten und Artikel 13 des zweiten Entwurfes Bestimmungen aufgenommen, wonach den im Dienst befindlichen Lehrern und Beamten die in den Gesetzen vorgesehenen Verbesserungen nur unter der Bedingung gewährt werden sollten, daß sie auf die ihnen nach den bisherigen Gesetzen etwa zustehende, gegenüber der Regelung für die Reichsbeamten günstigere Berechnung ihrer Ruhegehalts-, Wartegeld- und Hinterbliebenen-Versorgungsansprüche verzichten würden.

Die Staatsregierung hatte diese Bestimmung für nötig gehalten, weil in Mecklenburg-Schwerin kurz vorher in anscheinend ähnlicher Lage das Reichsschiedsgericht sich für die Weitergeltung des früheren günstigeren Pensionsrechts ausgesprochen und das Mecklenburgische Gesetz daraufhin zur Sicherung der Durchführung des widerprechenden Reichsgesetzes einen entsprechenden Verzicht verlangt hatte. Dazu war aber regierungsseitig die Erklärung abgegeben, daß den beteiligten Beamten durch Übernahme der Kosten eines darüber zu führenden Rechtsstreites die Möglichkeit gegeben werden solle, die Rechtslage rechtskräftig zu klären, und daß man den Verzicht als nicht ausgesprochen ansehen werde, wenn das Reichsgericht zu einer den Beamten günstigen Entscheidung kommen sollte.

Nach Bekanntwerden der Regierungsanträge und der vom Landtage darauf gefaßten Beschlüsse entstand unter der Beamtenchaft eine starke Beunruhigung darüber, daß man anscheinend versuchen wolle, wohlervorbene Rechte, die ihnen in der Reichsverfassung gewährleistet seien, durch die Androhung der Vorenthaltung notwendiger Besoldungsverbesserungen zu entziehen. Dies traf zwar nicht zu, da die Staatsregierung auf dem Standpunkte stand, daß solche wohlervorbenen Rechte nicht beständen und daß es sich nur darum handele, die Beanstandung des Gesetzentwurfes auf Grund des sogenannten Reichsperrgesetzes zu verhindern. Indessen bestand keine Aussicht, die Beamtenchaft hiervon zu überzeugen.

Anderseits ergab sich bei näherer Prüfung, daß die Verhältnisse in Oldenburg in einem wichtigen Punkte anders lagen, als in Mecklenburg, indem hier von dem Gewohnheitsrecht nicht gesprochen werden kann, das sich nach der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts in Mecklenburg auf Grund der Gesetzgebung der letzten Jahre gebildet haben sollte. Hiernach bestand voller Grund zu der Annahme, daß die zuständigen Gerichte, falls sie angerufen werden sollten, in entgegengesetztem Sinne entscheiden würden.

Unter diesen Umständen glaubt die Staatsregierung die Verantwortung dafür übernehmen zu können, zunächst die im Gesetzentwurf enthaltenen Verbesserungen den Beamten und Lehrern vorbehaltlos im Vorschußwege zuzuwenden und alsdann, als über die Gesetze im übrigen die zu ihrer Verkündung erforderliche Verständigung mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen erreicht war, durch die in den Nebenanlagen A und B enthaltenen, auf Grund von § 37 der Verfassung erlassenen Verordnungen vom 8. September 1922 und vom 16. November 1922 die eingangs genannten Bestimmungen aufzuheben. Die erstgenannte Verordnung ist nur von zwei Ministern unterzeichnet, weil der dritte beurlaubt war.

Hiergegen hat allerdings der Herr Reichsminister der Finanzen Einspruch erhoben, indessen besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß er auf diesen Einspruch nicht bestehen wird.

Die Staatsregierung beantragt:

der Landtag wolle den auf Grund von § 37 der Verfassung erlassenen Verordnungen

- a) vom 8. September 1922, wegen Abänderung des Volksschullehrerdienstleistungsgesetzes vom 12. Juli 1921,
- b) vom 16. November 1922 zum Gesetz vom 16. November 1922, wegen Abänderung des Beamten-dienstleistungsgesetzes vom 11. August 1920 die verfassungsmäßige Bestätigung erteilen.

Oldenburg, den 26. Januar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

Nebenanlage A.

Verordnung

für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des
Volkschullehrerdienstleistungsgesetzes vom 12. Juli
1921.

Oldenburg, den 8. September 1922.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat
Oldenburg wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Dem § 1 des Volkschullehrerdienstleistungsgesetzes
vom 12. Juli 1921 wird in Absatz 1 unter Gruppe 3 folgende
Ziffer „1a“ nachgefügt:

„1a. Die Inhaber von stellvertretenden Hauptlehrer-
stellen (stellvertretende Direktoren) an Schulen mit 6 oder mehr
Klassen, die in Gruppe 3 aufrücken.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1922
an in Kraft.

Oldenburg, den 8. September 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Meyer.

Mehrens.

Nebenanlage B.

Verordnung

für den Freistaat Oldenburg zum Gesetz vom 16.
November 1922 wegen Abänderung des Beamten-
dienstleistungsgesetzes vom 11. August 1920.

Oldenburg, den 16. November 1922.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat
Oldenburg vom 17. Juni 1919 bestimmt das Staats-
ministerium was folgt:

Der Artikel 13 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg
vom 16. November 1922 wegen Abänderung des Beamten-
dienstleistungsgesetzes vom 11. August 1920 wird auf-
gehoben.

Oldenburg, den 16. November 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver. Meyer.

Tanzen.

Anlage 32.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage unterbreitet das Staatsministerium eine auf Grund des Artikels 37 der Verfassung erlassene Verordnung für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld zur Abänderung der Gesetze vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 20. August 1920 und 4. Mai 1922. Die Verordnung enthält eine Änderung der Wandergewerbsteuersätze, die in Rücksicht auf die fortgeschrittene Geldentwertung erforderlich erscheint und vor dem Zusammentritt des Landtags erfolgen mußte, da die meisten Wandergewerbescheine vor dem 1. Januar des Geltungsjahres und im Monat Januar ausgestellt werden, eine Erhebung der Steuersätze nach dem Gesetz vom 4. Mai 1922 aber nicht zu rechtfertigende Ausfälle für die Staatskasse im Gefolge gehabt haben würde.

Das Staatsministerium ersucht danach die Verordnung vom 18. Januar 1923 zu bestätigen.

Oldenburg, den 26. Januar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Verordnung

für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld zur Abänderung der Gesetze vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 20. August 1920 und 4. Mai 1922.

Das Staatsministerium verordnet für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld auf Grund des § 37 der Verfassung, was folgt:

Artikel 1.

Die Gesetze vom 4. Mai 1922 werden wie folgt geändert:

Ziffer II (2) erhalten folgenden Wortlaut:

- (2) Als regelmäßiger Satz gilt für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, der Satz von 1500 *M.*,
für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von 2000 *M.*,
für den Handel mit wertvolleren Waren der Satz von 4000 *M.*,
für den Handel mit Kleinvieh der Satz von 10 000 *M.*,
für den Handel mit Großvieh der Satz von 20 000 *M.*

In Ziffer II (6) wird die Zahl von „20 000“ ersetzt durch „100 000“.

In Ziffer II (7) wird die Zahl „25“ durch „250“ und die Zahl „50“ durch „500“ ersetzt.

In Ziffer II (8) wird die Zahl „10 000“ ersetzt durch „50 000“.

In Ziffer III wird unter a und b die Zahl „1000“ durch „5000“ ersetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 18. Januar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver. Meyer.

Brand.

Anlage 33.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

I. Der Landtag hat in seiner 6. Versammlung entsprechend den Anträgen der Staatsregierung vom 22. Februar und 29. Mai 1922 (Anlagen Nr. 76 und 111) zugestimmt, daß der Gemeinde Wangerooge zu den Baukosten für einen neuen Ostanleger aus Landesmitteln ein Zuschuß von im ganzen $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark gewährt wird, wogegen die Gemeinde die Hälfte des jährlich einkommenden Brückengeldes an die Landeskasse abzuführen, mindestens aber die gewährte Summe mit 5% jährlich zu verzinsen hat, und ferner zugestimmt, daß die Staatsregierung für eine von der Gemeinde Wangerooge aufzunehmende Anleihe in Höhe von ebenfalls $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark die Bürgschaft übernimmt. Infolge der dauernden Preissteigerung haben sich die Baukosten weiter erheblich erhöht. Die noch nicht gedeckten Rechnungen der Marinewerft in Wilhelmshaven belaufen sich auf 1369519,80 M. Die weiter noch erforderlichen Arbeiten zur Befestigung des Anlegers sind veranschlagt auf 340 000 M, ob damit gereicht werden wird, ist bei der Entwicklung unseres Geldstandes mindestens zweifelhaft, so daß noch mit einer Gesamtausgabe von etwa 2 Millionen Mark zu rechnen sein wird. Die Gemeinde Wangerooge kann eine solche Summe nicht aufbringen. Nachdem der Staat durch sein Eintreten die Inangriffnahme des Brückenbaus ermöglicht und damit die Notwendigkeit einer Anlegebrücke anerkannt hat, wird er sich der Mitwirkung bei Aufbringung der Restsumme der Baukosten nicht entziehen können. Die Staatsregierung hält es für richtig, daß der Staat sich in derselben Weise beteiligt, wie er es bis jetzt getan hat, und beantragt:

Der Landtag wolle

1. seine Zustimmung dazu geben, daß der Gemeinde Wangerooge zu den Baukosten des Ostanlegers ein Restzuschuß bis zur Höhe von 1 000 000 M aus Landesmitteln gewährt wird, wogegen die Gemeinde die Hälfte des jährlich einkommenden Brückengeldes an die Landeskasse abzuführen, mindestens aber die aus Landesmitteln zu den Baukosten gewährte Gesamtsumme mit 5% jährlich zu verzinsen hat,
2. sich damit einverstanden erklären, daß in den Vorschlag des Landesbaufonds bei den Einnahmen unter § 402 (Anleihen) und bei den Ausgaben unter

§ 405 (Zuschuß an die Gemeinde Wangerooge zum Brückenbau) je 1 000 000 *M* nachträglich eingestellt werden,

3. genehmigen, daß die Staatsregierung die Bürgerschaft für eine zur Deckung der Baukosten des Dstanlegers weiter aufzunehmende Anleihe bis zur Höhe von 1 000 000 *M* übernimmt.

II. Durch die dauernde Geldentwertung ist die Lage der Gemeinde Wangerooge eine sehr ungünstige geworden. Die Einnahme der letzten Badefaison und damit auch des Kurtagfonds entsprechen nur dem damaligen Geldstande. Es ist nicht möglich, die zur Ergänzung des Badeinventars und dessen Instandsetzung erforderlichen Ausgaben daraus zu decken, die infolge außergewöhnlicher Sturmschäden Ende August v. J. auch außergewöhnlich hoch sind. Hinzu kommt eine außerordentliche Instandsetzung des Warmbadehauses, dessen Anlagen durch das Salzwasser stark angegriffen sind. Die Ausgaben für die unbedingt erforderlichen Arbeiten setzen sich nach dem Stande von Ende Dezember zusammen, wie folgt:

1. Instandsetzung der Anlagen im Warmbadehaus	850 000 <i>M</i> ,
2. Instandsetzung der vom Sturm zerschlagenen Badebuden	1 000 000 "
3. Materialien und Arbeitslöhne für Strandkörbe, Zelte und Badekutschen	650 000 "
	2 500 000 <i>M</i> .

An Ausgaben bis zum Beginn der Saison sind ferner erforderlich:

1. zur Beschaffung von Kohlen	450 000 <i>M</i> ,
2. für Verbringung der Badekutschen zum Strande, Aufbau der Buden, Einfriedigung der Badeplätze	300 000 "
3. Gehälter bis zum Beginn der Saison	200 000 "
4. Instandsetzung der Wege und Einfriedigungen	50 000 "
	1 000 000 <i>M</i> .

Das ergibt zusammen eine Summe von 3½ Millionen Mark, die aufzubringen der Gemeinde kein anderer Weg als der der Anleihe bleibt, da sonstige Mittel dafür nicht verfügbar sind. Die Gemeinde kann eine derartige Summe bei ihrer Finanzlage im Wege der Anleihe nicht flüssig machen, weshalb der Staat als Bürge wird eintreten müssen. Ohne Aufwendung der oben zusammengestellten Summe kann das Bad für die kommende Saison nicht betriebsfähig gemacht werden, die Erhaltung des Bades ist also davon abhängig. Die Gemeinde muß diese Aufwendungen, die den Charakter von laufenden Ausgaben haben, aus laufenden Einnahmen der kommenden Saison wieder aufbringen. Kurtaxe und Fremdensteuer müssen dementsprechend hoch festgesetzt werden.

Es wird beantragt:

Der Landtag wolle genehmigen, daß die Staatsregierung die Bürgerschaft für eine kurzfristige Anleihe von 3½ Millionen Mark zur Deckung der Ausgaben für die Instandsetzung der Badeeinrichtungen und des Badeinventars sowie zur Beschaffung von Betriebsmitteln für das Bad Wangerooge übernimmt.



Es darf um möglichste Beschleunigung gebeten werden, da durch Bereitstellung der Mittel für Ausführung von Instandsetzungsarbeiten die auf Wangerooge eingetretene Arbeitslosigkeit gemildert, wenn nicht behoben werden kann, und die alsbaldige Ausführung auch eine Verbilligung der Arbeiten verspricht.

Oldenburg, den 26. Januar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen. Driber.

Anlage 34.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die Generalversammlung der Oldenburgischen Landesbank hat beschlossen, das Aktienkapital von 20 000 000 *M* auf 50 000 000 *M* zu erhöhen und den Aktionären Gelegenheit zu geben, auf ihre alten Aktien den gleichen Betrag in jungen Aktien zu beziehen. Der Oldenburgische Staat (Landesteil Oldenburg) ist an dem Kapital mit reichlich einem Viertel beteiligt und wird im Verfolg seiner Stellung zu dem Unternehmen daran in dem Umfange beteiligt bleiben sollen, daß er in der Lage ist, unerwünschte Änderungen der Satzungen zu verhindern und auch in übrigen einen angemessenen Einfluß zu üben. Infolgedessen muß von dem eingeräumten Bezugsrecht in vollem Umfange Gebrauch gemacht werden und sind darüber hinaus noch so viel weitere Aktien zu übernehmen, daß das genannte Verhältnis — ein Viertel — wiederhergestellt wird. Durch vorläufige Abmachungen ist erreicht, daß dieser Erwerb zu angemessenen Bedingungen geschehen kann. Allerdings muß die Verpflichtung übernommen werden, daß die freihändig erworbenen Aktien binnen einer Frist von fünf Jahren nicht auf den Markt gebracht werden.

Der für die Ausübung des Bezugsrechts und für den freihändigen Erwerb entstehende Aufwand wird den Betrag von rund 50 000 000 *M* erfordern. Diese wären demnächst nachträglich unter § 410 in den Voranschlag des Landesbaufonds für 1923 einzustellen und würden eine gleichhohe, unter § 402 der Einnahmen desselben Fonds zu veranschlagende Anleihe erfordern. Die entsprechenden Anträge wären bei der Beratung des Voranschlags zu stellen. Damit aber die für das Bezugsrecht zu erwartende verhältnismäßig kurze Frist eingehalten werden kann, beantragt die Staatsregierung vorweg:

der Landtag wolle sich mit der Verwendung von 50 000 000 *M* zum Erwerb neuer Aktien der Oldenburgischen Landesbank für den Landesteil Oldenburg einverstanden erklären.

Die Natur des Gegenstandes erfordert streng vertrauliche Behandlung. Der Landtag wird daher ersucht, die Vorlage in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten. Hierbei werden die erforderlichen genaueren Mitteilungen mündlich gemacht werden.

Oldenburg, den 30. Januar 1923.

Staatsministerium.

T a n h e n.

D r i v e r.

Anlage 35.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage überreicht die Staatsregierung hierneben die von der Buchhalterei des Finanzbureaus aufgestellte und durch weitere Erläuterungen ergänzte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Kasse des Siedlungsamts für den Landesteil Oldenburg für 1921 nebst Nachweisung der Kaufgelder und Erlöse für Grundstücke in besonderer Anlage. Von der Drucklegung der Nebenanlagen ist zur Ersparung von Druckkosten einstweilen abgesehen. Sie kann aber nachgeholt werden, wenn der Landtag es wünschen sollte.

Wegen der zu den §§ 4, 5, 9, 10, 18, 23, 31, 33, 36, 37, 40, 41 und 42 vorgekommenen Überschreitungen darf auf die unter Bemerkungen angegebenen Begründungen Bezug genommen werden.

Die Überschreitungen haben nur bei § 31 zu einem Teilbetrage von 26 835,60 *M* durch Ersparnisse bei den §§ 30, 32, 34 und 35 gedeckt werden können und sind insofern gemäß Bemerkung zu § 35 des Voranschlags als genehmigt anzusehen.

Die Staatsregierung beantragt, der Landtag wolle

zu § 4	239 980,37 <i>M</i> ,
zu § 5	14 959,75 "
zu § 9	1 064,92 "
zu § 10	25 097,86 "
zu § 18	508 301,22 "
zu § 23	167 000,— "
zu § 31	3 693,03 "
zu § 33	593,85 "
zu § 36	10 583,50 "
zu § 37	5 589,75 "
zu § 40	28 679,42 "
zu § 41	147 512,92 " und
zu § 42	18 524,66 "

nachbewilligen.

Die Hauptbücher der Kasse des Siedlungsamts werden, auf Wunsch zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Oldenburg, den 30. Januar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

Anlage 36.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Durch Notverordnung vom 7. Dezember 1922 hatte das Staatsministerium eine Erhöhung der Steuersätze für das Wandergewerbe auf Grund des Artikels 37 der Verfassung vorgenommen. Die wider jede Berechnung ständig fortschreitende Geldentwertung macht es erforderlich, daß schon jetzt eine weitere Erhöhung dieser Sätze erfolgt, und zwar mit Wirkung vom 1. Februar d. J. ab. Für die weitere Begründung der vorgeschlagenen Sätze wird auf die Verhandlungen im Ausschuß I des Landtags zu Anlage 13 verwiesen. Das Staatsministerium beantragt danach:

der Landtag wolle dem anliegenden Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 7. Dezember 1922 seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 30. Januar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driber.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 7. Dezember 1922.

Artikel 1.

Ziffer II (2) des Gesetzes vom 7. Dezember 1922 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Als regelmäßiger Satz gilt für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, der Satz von 3000 *M.*, für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von 5000 *M.*, für den Handel mit wertvolleren Waren der Satz von 30 000 *M.*, für den Handel mit Kleinvieh der Satz von 30 000 *M.*, für den Handel mit Großvieh der Satz von 50 000 *M.*

In Ziffer II (6) wird die Zahl „100 000“ ersetzt durch „300 000“.

In Ziffer II (7) wird die Zahl „250“ durch „500“ und die Zahl „500“ durch „1000“ ersetzt.

In Ziffer II (8) wird die Zahl „50 000“ ersetzt durch „100 000“.

In Ziffer III wird unter a und b die Zahl „5000“ durch „15 000“ ersetzt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1923 in Kraft.

Anlage 37.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben die Entwürfe

1. eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899,

2. eines Gesetzes für den Landesteil Lüneburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899,

3. eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899

nebst gemeinsamer Begründung mit dem Antrage zugehen, den Gesetzentwürfen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 26. Januar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driever.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899.

Einziger Artikel.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 wird, wie folgt, geändert:

Hinter § 38 wird folgender neuer § 38a eingeschaltet:

§ 38a.

Für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 des Bürger-

lichen Gesetzbuchs können durch Anordnung des Staatsministeriums auch die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, sowie die im Freistaat Oldenburg bestehenden öffentlichen Sparkassen als Hinterlegungsstellen bestimmt werden.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend
Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck
zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom
15. Mai 1899.

Einziges Artikel.

Das Gesetz für das Fürstentum Lübeck zur Ausführung
des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 wird, wie
folgt, geändert:

Hinter § 35 wird folgender neuer § 35a eingeschaltet:
§ 35a.

Für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen
der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 des Bürger-
lichen Gesetzbuchs können durch Anordnung des Staats-
ministeriums auch die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg,
sowie die im Freistaat Oldenburg bestehenden öffentlichen
Sparkassen als Hinterlegungsstellen bestimmt werden.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend
Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld
zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom
15. Mai 1899.

Einziges Artikel.

Das Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld zur Aus-
führung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899
wird, wie folgt, geändert:

Hinter § 81 wird folgender neuer § 81a eingeschaltet:
§ 81a.

Für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen
der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 des Bürger-
lichen Gesetzbuchs können durch Anordnung des Staats-
ministeriums auch die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg,
sowie die im Freistaat Oldenburg bestehenden öffentlichen
Sparkassen als Hinterlegungsstellen bestimmt werden.

Begründung.

An verschiedenen Stellen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116) ist zum Zwecke der Verfügungsbeschränkung über ein Wertpapier vorgesehen, daß dieses nebst dem dazu gehörigen Erneuerungsschein bei einer Hinterlegungsstelle zu hinterlegen ist. Nach den oldenburgischen Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Old. § 38, Lüb. § 35, Birkenfeld § 81) sind die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen bestimmt. Dieses Verfahren hat den Nachteil, daß dem Hinterlegenden die Verwaltung der Wertpapiere, insbesondere die Sorge für die Aufbewahrung und Einlösung der Zinsscheine, verbleibt. Es erscheint deshalb zur Vereinfachung der Vermögensverwaltung in vielen Fällen zweckmäßig und auch unbedenklich, in den bezeichneten Fällen es den unter staatlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, sowie der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg zu ermöglichen, die Wertpapiere selbst in Verwahrung zu nehmen. Dies kann dadurch geschehen, daß die genannten Kassen ebenfalls als Hinterlegungsstellen bestimmt werden. Ob sie sich dazu eignen, hat im einzelnen Falle das Staatsministerium zu entscheiden. In Preußen sind nach einem Gesetz vom 2. März 1918 (Preuß. Gesetz. Seite 17) die öffentlichen Sparkassen ebenfalls als Hinterlegungsstellen zugelassen worden.

Daß die in den Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Old. § 41, Lüb. § 38, Birkenf. § 84) vorgesehene Gebührenfreiheit für die Hinterlegung von Gegenständen, welche zum Vermögen bevormundeter Personen gehören oder einer Pflegschaft unterliegen (vgl. auch § 84 Abs. 2 des oldenb. und § 81 Abs. 2 des lübeck. Gerichtskostengesetzes), auf die Hinterlegung bei der Staatlichen Kreditanstalt oder einer Sparkasse keine Anwendung findet, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, da es sich bei diesen Kassen nicht um „Gebühren“ in dem dort gemeinten Sinne handelt.

Anlage 38.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage wird hierneben der Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1906, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, nebst Begründung mit dem Antrage vorgelegt,

diesem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 31. Januar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driber.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1906, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 28. Dezember 1906, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

„Die erste Prüfung ist bei einer deutschen Prüfungskommission, die vom Staatsministerium für zuständig erklärt ist, abzulegen. Die Prüfung erfolgt nach den für die Prüfungskommission geltenden Vorschriften, jedoch ist das Landesrecht nicht Prüfungsgegenstand.“

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Die zweite Prüfung wird vor der juristischen Staatsprüfungskommission abgelegt. Diese besteht aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten als Vorsitzendem, vier Mitgliedern des Oberlandesgerichts und zwei Ministerialräten.

Zur Vertretung der Mitglieder des Oberlandesgerichts in Verhinderungsfällen werden vom Staatsministerium im voraus zwei Mitglieder des Landgerichts bestimmt.

Das Staatsministerium bestimmt zu Mitgliedern der Staatsprüfungskommission vier Ministerialräte, die jährlich wechseln und sich in Verhinderungsfällen gegenseitig vertreten.

An Stelle eines Ministerialrats kann der Oberverwaltungsgerichtsrat zum ständigen oder wechselnden Mitgliede der Staatsprüfungskommission bestimmt werden.“

3. Der § 5 wird gestrichen.

4. Im § 9 werden die Worte „im § 5 aufgeführten Prüfungsgegenstände“ ersetzt durch die Worte „Gegenstände der ersten Prüfung“.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1924 in Kraft.

Begründung.

Auf Grund einer förmlichen Anfrage (des Abgeordneten Hartong = Birkenfeld), betreffend Änderung der Bestimmungen über die juristischen Prüfungen, hat das Staatsministerium in der letzten Tagung des Landtags die Erklärung abgegeben, daß es bereit sei, in eine eingehende Prüfung der Angelegenheit einzutreten und der nächsten Versammlung des Landtags über das Ergebnis Mitteilung zu machen. Den vorläufigen Abschluß dieser Prüfung bildet der vorstehende Gesetzentwurf.

Die erste juristische Prüfung wird z. Z. vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts abgelegt (§ 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1906, betreffend die juristischen Prüfungen usw. — Old. Gesetzbl. Bd. 36 S. 9 ff.). Sie besteht (vgl. §§ 5—8 der Ministerialbekanntmachung vom 22. Februar 1907, betreffend die juristischen Prüfungen usw. — Old. Gesetzbl. Bd. 36 S. 485 ff.) in der häuslichen Bearbeitung eines Rechtsfalles mit Frist von 6 Wochen und der schriftlichen ohne Benutzung irgendwelcher Hilfsmittel erfolgenden Beantwortung von je 12 Fragen an zwei Tagen, zwischen denen ein Ruhetag liegt, in einem besonderen verschlossenen Zimmer (sog. Klausur). Die gegen die Einrichtung der ersten Prüfung erhobenen Mängel betreffen vor allem diese Klausur; man beanstandet insbesondere, daß sie an das Gedächtnis der Kandidaten zu hohe Anforderungen stelle, während andererseits der zu bewältigende Rechtsstoff in den letzten Jahren einen derartigen Umfang angenommen habe, daß er gedächtnismäßig nicht mehr zu meistern sei.

Das Staatsministerium ist der Ansicht, daß von jedem Kandidaten ein bestimmtes Maß von Wissen verlangt werden muß, das an sich auch durch die Beantwortung

schriftlicher Fragen nachgewiesen werden kann. Es verkennt aber nicht den Vorteil, den die mündliche Prüfung dadurch hat, daß sie durch Stellung von Hilfs- und Nebenfragen, durch Anführung von Beispielen usw. einen besseren Einblick in das tatsächliche Wissen des Kandidaten ermöglicht, als es 24 schriftliche Fragen tun. In dieser Beziehung verdienen daher die preußischen Prüfungsvorschriften den Vorzug vor den oldenburgischen. Nach den erstgenannten (§§ 9 ff. der preußischen Prüfungsordnung vom 17. Juni 1913 — Just.Min.Bl. S. 194 ff.) besteht die erste juristische Prüfung in Preußen aus

1. einer schriftlichen, die zerfällt in
 - a) eine häusliche binnen 6 Wochen abzuliefernde Arbeit,
 - b) die Anfertigung von 3 schriftlichen unter Aufsicht an zwei aufeinanderfolgenden Wochentagen anzufertigenden Arbeiten, und
2. einer mündlichen Prüfung.

Die Übernahme dieser preußischen Bestimmungen würde an sich sehr wohl möglich sein. Dagegen ist jedoch das Bedenken zu erheben, daß die hiesige Prüfungskommission nur aus Praktikern besteht, während der Rechtskandidat auf der Universität von Theoretikern vorbereitet wird. Hierzu kommt, daß infolge Fehlens einer engen Fühlung mit der Universität der Prüfungskommission unbekannt ist, in welchem Umfange dort im Studium auf die neuere Gesetzgebung eingegangen wird. Eine Heranziehung von Universitätsprofessoren zu den hiesigen Prüfungen erscheint nicht angängig, da sie ein enges Zusammenarbeiten der Prüfungskommission im ganzen zu sehr erschweren würde. Es bleibt daher nur der Weg übrig, die erste juristische Prüfung solchen auswärtigen Prüfungsbehörden zu übertragen, bei denen die genannten Vorbedingungen erfüllt sind. Vor allem kommt hierfür Preußen in Betracht. Es haben inzwischen bereits Verhandlungen mit dem preußischen Justizministerium stattgefunden. Dieses hat sich bereit erklärt, die oldenburgischen Rechtskandidaten zur ersten juristischen Prüfung bei allen preußischen Prüfungskommissionen zuzulassen; des Abschlusses eines förmlichen Staatsvertrages bedarf es nicht.

Nachdem hier durch die Ablegung der ersten juristischen Prüfung vor den preußischen Prüfungsbehörden gesichert ist, erscheint es zweckmäßig, die erste juristische Prüfung auf auswärtige Prüfungsbehörden durch eine entsprechende Änderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1906 zu übertragen. Wenn auch zunächst nur die Ablegung der ersten Prüfung in Preußen ins Auge gefaßt ist, so wird das Staatsministerium doch bestrebt sein, mit anderen Ländern, die eigene Universitäten besitzen, zu ähnlichen Vereinbarungen zu gelangen, soweit ihre Prüfungsvorschriften sie dazu geeignet erscheinen lassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorstehenden Entwurfs wird folgendes bemerkt:

Zu Artikel 1.

Zu § 3: Die neue Fassung des § 3 entspricht dem § 1 des Gesetzes der Hansestadt Lübeck vom 3. Februar 1879 in

der durch Nachtrag vom 13. Oktober 1902 abgeänderten Fassung. Zwischen Lübeck und Preußen besteht bereits eine Regelung über die erste juristische Prüfung, wie sie nunmehr auch für Oldenburg beabsichtigt ist. Durch die gewählte Fassung wird es ermöglicht, daß die Zulassung der oldenburgischen Kandidaten sich nicht auf Preußen beschränkt, sondern auch auf andere Länder ausgedehnt werden kann.

Die weiteren Ausführungsvorschriften können im Verwaltungswege erlassen werden (vgl. Ministerialbekanntmachung vom 22. 2. 1907). Es ist in Aussicht genommen, die Zuweisung an die auswärtige Prüfungskommission durch die zuständige oldenburgische Behörde (Oberlandesgerichtspräsident) zu bewirken.

Zu § 4: Infolge der Übertragung der ersten Prüfung an auswärtige Behörden verliert der bisher dafür zuständige Prüfungsenat des Oberlandesgerichts (§ 3 des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung) seine Bedeutung. Es bedürfen deshalb auch die Bestimmungen über die Zusammensetzung der juristischen Staatsprüfungskommission einer Änderung. Diese ist vorgenommen, ohne daß an der Zusammensetzung selbst etwas geändert ist.

Zu § 5: Da nach § 1 des Entwurfs die Prüfung nach den für die jeweilige Prüfungskommission geltenden Vorschriften erfolgt, ist für eine Bestimmung der Prüfungsgegenstände kein Raum mehr. § 5 ist daher zu streichen.

Zu § 9: Infolge der Streichung des § 5 muß auch § 9 geändert werden.

Zu Artikel 2.

Bei dem Übergang von dem bisherigen zu dem neuen Rechtszustand kommt vor allem in Betracht, zu welchem Zeitpunkt die neue Regelung in Kraft treten, und ob gleichzeitig die Ablegung der Prüfung in Oldenburg völlig ausgeschlossen sein soll. Wenn man davon ausgeht, daß die Neuregelung sich zunächst auf Preußen beschränken wird, so wird den Rechtskandidaten Gelegenheit zu geben sein, durch Aufsuchen einer preußischen Universität sich mit den in Preußen vorgeschriebenen Prüfungsgegenständen und mit der preußischen Prüfungsmethode vertraut zu machen und mit den an der Prüfung beteiligten Universitätsprofessoren Fühlung zu gewinnen. Da es aber zweifelhaft ist, ob die neuen Bestimmungen noch vor Beginn des Sommersemesters 1923 allgemein bekannt werden, es jedoch nach dem Gesagten erwünscht erscheint, daß der Rechtskandidat mindestens ein Halbjahr an derjenigen Universität zu bringen kann, in deren Bezirk die Prüfungskommission ihren Sitz hat, so wird es sich empfehlen, die letzte Prüfung in Oldenburg im Wintersemester 1923/24 (Meldetermin am 1. Oktober 1923) abzuhalten und von dem Schlusse dieses Semesters an die Ablegung der Prüfung in Preußen — oder in den vom Staatsministerium bestimmten andern Ländern — vorzuschreiben. Da der „Semesterchluß“ als Zeitangabe zu unbestimmt erscheint, empfiehlt es sich, als Zeitpunkt des Inkrafttretens einen festen Zeitpunkt anzugeben; als solcher wird der 1. März 1924 vorgeschlagen.

Bei dieser langen Frist wird kein Bedürfnis bestehen, neben der auswärts abzulegenden Prüfung noch wahlweise die Ablegung der ersten Prüfung in Oldenburg zuzulassen.

Wie ersichtlich, beschränkt sich der Gesetzentwurf auf die Änderung der Vorschriften über die erste juristische Prüfung. Von Vorschlägen für die Abänderung der Bestimmungen über die zweite juristische Prüfung glaubt das Staatsministerium einstweilen absehen zu sollen, da bei den Landtagsverhandlungen in dieser Beziehung besondere Wünsche nicht geltend gemacht sind, das Staatsministerium andererseits aber noch mit der Prüfung der Frage beschäftigt ist, wieweit der Vorbereitungsdienst selbst der Umgestaltung bedarf. Wegen des engen Zusammenhanges der zweiten Prüfung mit der Gestaltung des Vorbereitungsdienstes erscheint es zweckmäßig, beide Fragen gleichzeitig zur Erledigung zu bringen. Soweit erforderlich, wird das Staatsministerium demnächst mit weiteren Anträgen an den Landtag herantreten.

Anlage 39.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Mit dem Übergang der Wasserstraßen auf das Reich war auch die Übernahme der Kosten für die Wartung der Drehbrücke zu Huntebrück auf das Reich geplant. Nunmehr hat aber das Reich die Übernahme dieser Kosten endgültig abgelehnt. Es ist daher von hier aus der seit langer Zeit unbefriedigende Zustand der Brücke abzuändern. Mit der Wartung der Brücke sind 3 Personen betraut, von denen zwei dauernd bei Tag und Nacht an der Brücke bereit sein müssen, während der dritte Wärter dienstfrei ist. Das Öffnen und Schließen der Brücke kommt durchschnittlich etwa 2mal täglich vor. Wenn in die Brücke ein Elektromotor eingebaut wird, wie es bei der Errichtung der Brücke bereits vorgesehen ist, so kann dieselbe von einem Mann oder einer Frau bedient werden. Es ist daher in Aussicht genommen, die Brücke mit elektrischem Antrieb zu versehen und das vorhandene Wärterhäuschen zu einem Familienwohnhaufe umzubauen. An Bedienungskosten werden dadurch jährlich nach den jetzigen Verhältnissen 740 000 M erspart. Die Anlagekosten betragen nach den Preisen von Mitte Januar d. J.:

1. Anschluß an die Hochspannungsleitung mit Transformator	7 600 000 M,
2. Ausrüstung der Brücke	
a) Kraftanlage	2 800 000 "
b) Lichtanlage	400 000 "
3. Umbau des Brückenwärterhauses	2 200 000 "
	<hr/>
	Anlagekapital 13 000 000 M.

Die laufenden Unterhaltskosten betragen ohne die Verzinsung des Anlagekapitals jährlich:

1. Allgemeine Unterhaltung	100 000 M,
2. Kraftverbrauch 1000 Kw.-Std. je 250 M	250 000 "
3. Lichtverbrauch 400 Kw.-Std. je 250 M	100 000 "
4. Vergütung für einen Wärter	1 000 000 "
	<hr/>
	Unterhaltskosten 1 450 000 M.

Da die Brücke in der Linie der Staatsstraße Oldenburg-Elsfleth liegt, werden die Unterhaltskosten beim § 107 der Landeskasse „Unterhaltung der Staatsstraßen“ verrechnet.

Es wird beantragt, zum Landeskaassenboranschlag für 1923 zu

§ 107 „Unterhaltung der Staatsstraßen“ für Unterhaltung der Brücke zu Huntebrück	450 000 M,
§ 106 „Vergütungen der Wegwärter usw.“ vom 1.4. bis 30.6.1923 für 3 Wärter	1 000 000 M,
und für 1 Wärter vom 1.7.1923 bis 31.3.1924 $1\ 000\ 000 \cdot \frac{3}{4} =$	750 000 „
	<u>1 750 000 M</u>
§ 272a Einbau eines Elektromotors in die Drehbrücke zu Huntebrück und den Ausbau des Wärterhauses zu einem Wohnhause	<u>13 000 000 M</u>

zu bewilligen.

Oldenburg, den 1. Februar 1923.

Staatsministerium.

Lanßen. Driver.



Anlage 40.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld, betreffend Änderung der Schulgesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 und für die Fürstentümer Lüneburg und Birkenfeld vom 4. April 1911, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 31. Januar 1923.

Staatsministerium.

Lanzen.

Driber.

Schulgesetz

für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910,
für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom
4. April 1911.

§ 8 Oldenburg,
(§ 6 Lübeck und Birkenfeld).

1.

2. Aus besonderen Gründen kann das Oberschulkollegium (die Regierung) gestatten, daß ein Kind, das erst nach dem 1. Mai 6 Jahre alt wird, vorher in die Schule aufgenommen wird.

§ 10 Oldenburg,
(§ 8 Lübeck und Birkenfeld).

1. Das Oberschulkollegium (die Regierung) kann in besonderen Ausnahmefällen nach Anhörung des Schulvorstandes ganz oder teilweise von der Schulpflicht Befreiung erteilen.

2. Die gleiche Befugnis steht für die ersten beiden Jahre der Schulpflicht auch den Schulvorständen zu.

§ 60 Oldenburg,
(§ 53 Lübeck, § 54 Birkenfeld).

1.

2. Soll der Lehrer zugleich den Organistendienst wahrnehmen (§ 75 Oldenburg, § 68 Lübeck, § 69 Birkenfeld), so setzt sich das Oberschulkollegium (die Regierung) über die Person des Anzustellenden mit der kirchlichen Oberbehörde ins Einvernehmen.

§ 75 Oldenburg,
(§ 68 Lübeck, § 69 Birkenfeld).

1. Die Lehrer sind verpflichtet, den Organistendienst an der Kirche ihrer Gemeinde zu übernehmen, es sei denn, daß das Oberschulkollegium (die Regierung) die Übernahme im einzelnen Falle für unzumutbar erachtet.

2. die obere Kirchenbehörde kann den Organistendienst im Einverständnis mit dem Organisten oder bei Erledigung seines Dienstes von dem Lehrerdienst trennen.

(Abs. 2 fehlt im Schulgesetz für das Fürstentum Lübeck.)

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910, für das Fürstentum Lübeck und für das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911.

Artikel 1.

§ 8 des Schulgesetzes für Oldenburg (§ 6 der Schulgesetze für Lübeck und für Birkenfeld) wird zu Ziffer 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

2. Ein Kind, das bis zum 30. September 6 Jahre alt wird, kann auf Antrag des Erziehungsberechtigten vorher in die Schule aufgenommen werden, wenn es nach dem Zeugnis des Schularztes die genügende körperliche und geistige Reife besitzt. Die Erlaubnis wird vom Kreisschulrat (Oldenburg: in Stadtgemeinden 1. Klasse vom Schulvorstand, Lübeck: in der Stadtgemeinde Gutin vom Schulvorstand) erteilt.

Artikel 2.

§ 10 des Schulgesetzes für Oldenburg (§ 8 der Schulgesetze für Lübeck und Birkenfeld) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

1. In besonderen Ausnahmefällen kann der Kreisschulrat nach Anhörung des Schulvorstandes (Oldenburg: in Stadtgemeinden 1. Klasse der Schulvorstand, Lübeck: in der Stadtgemeinde Gutin der Schulvorstand) ganz oder teilweise von der Schulpflicht befreien.

2. Die gleiche Befugnis steht für die ersten beiden Jahre der Schulpflicht allen (Birkenfeld: auch dem) Schulvorständen zu.

Artikel 3.

§ 60 Abs. 2 und § 75 des Schulgesetzes für Oldenburg (§ 53 Abs. 2 und § 68 des Schulgesetzes für Lübeck, § 54 Abs. 2 und § 69 des Schulgesetzes für Birkenfeld) werden aufgehoben. Diejenigen Lehrer, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Organistenstelle innehaben, bleiben noch ein Jahr lang nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verpflichtet, diesen Organistendienst wahrzunehmen. Die Verpflichtung kann jedoch durch Vereinbarung des Lehrers mit der oberen Kirchenbehörde schon im Laufe des Jahres aufgehoben werden.

Begründung.

Zu Artikel 1 und 2.

Die Bestimmung der Schulgesetze, daß ein Kind, das erst nach dem 1. Mai 6 Jahre alt wird, nur „aus besonderen Gründen“ vorher in die Schule aufgenommen werden kann, hat zu Unzuträglichkeiten geführt und entspricht nicht den Bedürfnissen der Gegenwart. Einmal wird sie in den Grenzgebieten, besonders im Landesteil Birkenfeld, wo fast alle Ortschaften im Grenzgebiete liegen, vielfach dadurch umgangen, daß Eltern ihr Kind zu einer verwandten Familie im preussischen Nachbargebiet geben und dort in die Schule eintreten lassen. Sodann sind seit dem Kriege die Fälle immer zahlreicher geworden, in denen sittliche oder wirtschaftliche Nöte einer Familie den möglichst frühzeitigen Eintritt eines Kindes in die Schule dringend erwünscht erscheinen lassen. Endlich ist auch der Umstand nicht ohne Bedeutung, daß durch die Einführung der vierjährigen Grundschulpflicht für viele Kinder, die eine mittlere oder höhere Schule durchlaufen wollen, die Gesamtschulzeit um ein Jahr verlängert wird. Auf Grund dieser veränderten Sachlage wird zwar nicht daran gedacht werden können, den Beginn der Schulpflicht auf einen früheren Zeitpunkt zu verlegen — die Schulpflicht beginnt nach wie vor zu Ostern des Jahres, in dem das Kind bis zum 1. Mai 6 Jahre alt wird —; wohl aber ergibt sich daraus die unabweisliche Forderung, daß den noch nicht schulpflichtigen Kindern der vorzeitige Eintritt in die Schule erleichtert wird. War die Erlaubnis hierzu bisher von dem Nachweis „besonderer Gründe“ abhängig, so soll sie fortan allen Kindern gewährt werden können, die bis zum 30. September des betreffenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. Der 30. September ist als Endtermin gewählt worden mit Rücksicht darauf, daß nach den Vereinbarungen der deutschen Länder auch für die Aufnahme der Kinder in die unterste Klasse einer höheren Lehranstalt ein Altersnachlaß bis zu diesem Zeitpunkt gewährt werden kann, und durch die allgemeine Grundschulpflicht ein viel engerer Zusammenhang zwischen Volksschule und höherer Schule hergestellt ist, als es bisher bestand. Selbstverständliche Voraussetzung muß allerdings hier wie dort sein, daß durch schulärztliche Gutachten die körperliche und geistige Schulreife des Kindes bedingungslos nachgewiesen wird. Die Beschaffung dieses Gutachtens ist Sache des Antragstellers.

Diese Neuordnung wird nun gegebenenfalls zur Folge haben, daß die Anträge auf Erlaubnis zum vorzeitigen Eintritt in die Schule viel zahlreicher gestellt werden als bisher. Würde deshalb die Entscheidung darüber den oberen Schulbehörden belassen, so würde deren Arbeit erheblich vermehrt und die Erledigung der Anträge unnötig verzögert werden. Es erscheint daher zweckmäßig, daß an Stelle der oberen Schulbehörden den Kreis Schulräten und in den Stadtgemeinden 1. Klasse sowie in der Stadtgemeinde Gutin den Schulvorständen die Erlaubniserteilung zugewiesen wird. Das kann um so unbedenklicher geschehen, als fortan in erster Linie das Zeugnis des Schularztes ausschlaggebend ist, und findet seine innere Berechtigung darin, daß jeder Einzelfall besonders behandelt werden muß. Zu

seiner sachgemäßen Erledigung ist eine möglichst genaue Kenntnis des Kindes und seiner Familienverhältnisse sowie der örtlichen Schulverhältnisse erforderlich, die die Kreis- schulräte bzw. Schulvorstände in höherem Maße besitzen oder sich leichter und schneller verschaffen können als die oberen Schulbehörden.

Aus eben diesem Grunde ist es aber auch nur folgerichtig, daß, wie es Art 2 vorsieht, die Ermächtigung, ganz oder teilweise von der Schulpflicht Befreiung zu erteilen, ebenfalls den Kreis Schulräten bzw. Schulvorständen übertragen wird.

Zu Artikel 3.

Das oldenburgische Schulgesetz vom 3. April 1855 bestimmte in Artikel 65: „Um die Aufbringung hinreichender Lehrerbefoldungen zu erleichtern, sollen die Organisten- und Küsterdienste, soweit die zuständigen Behörden dies nicht für unzweckmäßig halten, möglichst mit den Schullehrerdiensten verbunden werden, bzw. wo die Verbindung bereits besteht, verbunden bleiben. Die Verbindung war also, wie die Begründung zum § 87 des oldenburgischen Schulgesetzes vom 4. Februar 1910 sagt, im „finanziellen Interesse des Staates und der Schulachten“ begünstigt. (Verhandlungen des 31. Landtages 1. Versammlung 1908, Anl. 10 S. 47.) Dieses „finanzielle Interesse“ bestand 1910 nicht mehr in dem Maße wie früher, und da zu Übernahme des Küsterdienstes durch den Lehrer überhaupt „ein genügendes staatliches Interesse“ (s. Begründung a. a. D.) nicht mehr vorlag, wurde die Verpflichtung hierzu in das Schulgesetz vom 4. Februar 1910 nicht wieder aufgenommen. Dagegen wurde die Verpflichtung zur Übernahme des Organistendienstes beibehalten, einmal weil dadurch dem Lehrer eine vom Standpunkt der Schule aus durchaus wünschenswerte Nebenbeschäftigung und ein für den Lehrer willkommener Nebenerwerb geboten würde, andererseits aber die Kirche diese Verbindung lebhaft wünsche, da sie sonst insbesondere in ländlichen Gemeinden leicht in Verlegenheit kommen könnte (Begründung a. a. D.). Hervorgehoben wurde dabei aber ausdrücklich, daß die Interessen der Schule für den Staat stets im Vordergrund stehen müßten; das Oberschulkollegium könne deshalb die Trennung verlangen. (Old. Schulgef. § 75 Abs. 1 Halbsatz 2.)

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse im Landesteil Birkenfeld, auch hier hat die Schulgesetzgebung die Verbindung des Lehrerdienstes mit dem Organisten- und Küsterdienst begünstigt. Doch erschien es dort zweckmäßig, bereits im Gesetz vom 10. 1. 73 die Regierung ausdrücklich zu ermächtigen, in den Gemeinden, in welchen der Unterricht durch den Küsterdienst erheblich beeinträchtigt würde, unter Umständen eine Trennung des Küsterdienstes vom Lehrerdienst anzuordnen (Verh. des 17. Landtags Anl. S. 193 ff.).

Entsprechend dem Vorgange im Landesteil Oldenburg hat dann das Schulgesetz vom 4. 4. 1911 die Verbindung des Lehrerdienstes mit dem Küsterdienst ganz fallen gelassen, dagegen die Verbindung zwischen Lehrer- und Organistendienst aufrechterhalten aus denselben Gründen, die für die Bestimmungen des oldenburgischen Schulgesetzes vom 4. 2. 1910 maßgebend gewesen sind (Verh. der 3. Verf. des 31. Landtags Anl. 43 S. 22).

Im Landesteil Lübeck bestand vor dem Erlaß des Schulgesetzes vom 4. 4. 1911 eine gesetzliche Verbindung des Organistendienstes mit der Lehrerdienste nicht mehr. Es erübrigte sich daher, hier wie es im oldenburgischen Schulgesetz vom 4. 2. 1910 § 75 Abs. 2 geschehen war, der oberen Kirchenbehörde das Recht einzuräumen, den Organistendienst vom Lehrerdienst zu trennen (Verh. der 3. Vers. des 31. Landtags Anl. 42 S. 25 zu § 70). Daß dagegen im § 68 die Lehrer auch hier wiederum verpflichtet wurden, den Organistendienst in ihrer Gemeinde zu übernehmen, ist aus denselben Erwägungen heraus geschehen, die für die entsprechende Bestimmung im § 75 Abs. 1 des oldenburgischen Schulgesetzes vom 4. 2. 1910 ausschlaggebend gewesen sind (Verh. der 3. Vers. des 31. Landtags Anl. 42 S. 24 Abs. 1).

Es fragt sich nun, welchen Einfluß auf diese Verhältnisse die Bestimmung des Art. 149 Abs. 2 der Reichsverfassung hat, wonach die Vornahme kirchlicher Einrichtungen der Willenserklärung der Lehrer überlassen bleibt. Wörtlich verstanden findet sie keine unmittelbare Anwendung, denn die Tätigkeit des Organisten wird nicht von dem Lehrer als solchem vorgenommen, sondern von ihm in seiner Eigenschaft als kirchlicher Beamter. Andererseits bedeutet die fragliche Bestimmung der Reichsverfassung aber, daß die Vornahme kirchlicher Einrichtungen der freien Willenserklärung der Lehrer überlassen sein soll. Und damit steht es im Widerspruch, wenn das Schulgesetz den Lehrer verpflichtet, den Organistendienst zu übernehmen, denn dadurch werden die Lehrer in die Zwangslage versetzt, den Organistendienst zu übernehmen, wenn sie die betr. Lehrerstelle haben wollen. Die fragliche Bestimmung der Schulgesetze widerstreitet also dem Sinne des Art. 149 Abs. 2 der Reichsverfassung. Dagegen ist sie nicht etwa schon ohne weiteres auf Grund des Art. 13 der Reichsverfassung aufgehoben, wonach Reichsrecht Landesrecht bricht; es bedarf vielmehr zur Aufhebung einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung. Die Erlassung einer solchen erscheint um so mehr geboten, als sich über den jetzt geltenden Rechtszustand Meinungsverschiedenheiten ergeben haben, und da es vorgekommen ist, daß ein Lehrerorganist sich für befugt gehalten hat, auf Grund des Art. 149 Abs. 2 der Reichsverfassung den Dienst als Organist gegen den Willen der kirchlichen Behörde einzustellen.

Daß die fragliche Bestimmung der Schulgesetze durch ein Landesgesetz aufgehoben werden kann, ist nicht zweifelhaft. Die gegenteilige Meinung könnte sich nur auf die Art. 138 und 173 der Reichsverfassung gründen, wonach die auf Gesetz beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften zwar durch die Landesgesetzgebung abgelöst werden können, nachdem die Grundsätze dafür vom Reiche aufgestellt sind, bis zum Erlaß dieses Reichsgesetzes aber die bisherigen auf Gesetz beruhenden Staatsleistungen bestehen bleiben. Indessen um Staatsleistungen im Sinne des Art. 138 handelt es sich hier nicht, denn als solche kommen nur Leistungen finanzieller Art in Betracht, auf die die Religionsgesellschaften ein Recht haben. Wie sich nun aus obigen Verhandlungen bei Erlaß der Schulgesetze ergibt, ist die fragliche Bestimmung wesentlich im Interesse der Schulverwaltung und der Lehrer getroffen. Jrgend-

ein Recht der Religionsgesellschaften auf Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes besteht so wenig, daß, wie sich aus dem Halbsatz 2 der fraglichen Vorschrift der Schulgesetze ergibt, in jedem einzelnen Falle die Übernahme des Organistendienstes seitens der Lehrer von der oberen Schulbehörde versagt werden kann.

Wenn die Verpflichtung der Lehrer aufgehoben wird, den Organistendienst zu übernehmen, weil dies dem Sinne des Art. 149 Abs. 2 der Reichsverfassung widerspricht (s. oben), so muß folgerichtig auch die bestehende Verpflichtung der Lehrer, die s. Z. auf Grund der Bestimmungen der Schulgesetze einen Organistendienst übernommen haben, wegfallen; dann bleibt alles der freien Vereinbarung der Lehrer mit der Kirche überlassen. Um jedoch keine Störungen des Kirchendienstes aufkommen zu lassen, die infolge von kurzfristigen Kündigungen eintreten könnten, und um beiden Teilen, der Kirche und den Organisten Zeit zu gewähren, sich auf die veränderte Sachlage einzurichten, erscheint eine Bestimmung geboten, die die bestehenden Verhältnisse noch eine bestimmte Zeit aufrechterhält. Eine Frist von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird hierfür genügen.